

Satzung der Gemeinde Pullach i. Isartal über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Charlotte-Dessecker-Bücherei vom 19. Oktober 2012

Die Gemeinde Pullach i. Isartal erlässt aufgrund von Art. 1, 2 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Charlotte-Dessecker-Bücherei erhebt die Gemeinde Pullach i. Isartal Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Ebenso werden für die Ausstellung eines Ersatzausweises (§ 4) und Bestellungen aus der Fernleihe (§ 3 Abs. 5) Auslagen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die gemeindliche Bibliothek benutzt und Leistungen im Sinne dieser Satzung in Anspruch nimmt oder verursacht.

§ 3 Gebühren

1) Jahresgebühren

- a) Die Bezahlung der Jahresgebühr berechtigt den Benutzer für zwölf Monate ab der ersten Ausleihe, Medien auszuleihen. In der Jahresgebühr ist die Gebühr für die Ausstellung des Benutzerausweises enthalten.
- b) Die Jahresgebühr beträgt für Erwachsene (ab Vollendung des 18. Lebensjahres) 12,00 € und ist für 12 Monate verpflichtend. Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird keine Jahresgebühr erhoben.
- c) Bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises wird die Jahresgebühr für Auszubildende, Schüler und Studenten ab Vollendung des 18. Lebensjahres, Sozialhilfeempfänger, Hartz IV Empfänger, Empfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Grundwehr- und Bundesfreiwilligendienstleistende, außerdem bei Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr absolvieren sowie für Rentner auf 6,00 € ermäßigt.
- d) Von Kindergärten, Schulen, Altenheimen und Dienststellen der Gemeinde wird keine Jahresgebühr erhoben.

2) Die Gebühr für einen Schnupperausweis für 3 Monate beträgt 5,00 € und ist wiederholt verlängerbar.

- 3) Für die Ausstellung eines Ersatzausweises werden für Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) 2,00 € und für Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr) 3,00 € erhoben.
- 4) Versäumnisgebühren
- a) Wird die unter § 6 der Satzung der Gemeinde Pullach i. Isartal über die Benutzung der Charlotte-Dessecker-Bücherei festgelegte Leihfrist überschritten, so ist für jeden Tag der Leihfristüberschreitung nachweislich eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Trifft den Benutzer an der Leihfristüberschreitung nachweislich kein Verschulden, werden keine Versäumnisgebühren erhoben.
- b) Die Versäumnisgebühr für alle Medien beträgt
- | | |
|--|--------|
| 1. für Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) | 0,15 € |
| 2. für Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr) | 0,30 € |
- Je Versäumnistag und Medium, höchstens jedoch 10,00 € je Medium.
- Tage, an denen die Bibliothek geschlossen ist, gelten nicht als Versäumnistage.
- c) Von Kindergärten, Schulen, Altenheimen und Dienststellen der Gemeinde wird keine Versäumnisgebühr erhoben.
- 5) Fernleihe
Medien, die sich nicht im Bestand der Bibliothek befinden, können nach den hierfür geltenden Bestimmungen durch die Fernleihe vermittelt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, wenn das vorbestellte Medium zur Abholung bereit liegt. Für die Fernleihe wird ein Entgelt von 2,00 € für jede positiv erledigte Bestellung erhoben.

§ 4 Ersatz für besondere Aufwendungen

Der Benutzer der Bibliothek muss Kosten, die für von ihm beantragten oder sonst verursachten Sonderleistungen, z.B. Aufwand für die Reparatur von Beschädigungen von Medien oder für den Erwerb von Ersatz für beschädigte Medien entstehen, auf Anforderung in der tatsächlich entstandenen Höhe ersetzen.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen
- a) im Falle des § 3 Abs. 1 Buchstabe a mit dem ersten Ausleihvorgang,
b) im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem ersten Ausleihvorgang bzw. mit der Verlängerung des Schnupperausweises
c) im Falle des § 3 Abs. 4 mit Überschreitung der Leihfrist
d) im Falle des § 3 Abs. 5 mit der positiv erledigten Bestellung aus der Fernleihe.
- (2) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig. Diese können auch durch einen mündlichen Verwaltungsakt erhoben werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Pullach i. Isartal über die Gebühren für die Benutzung der Charlotte-Dessecker-Bücherei vom 22.06.2004 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 20.07.2009 außer Kraft.

Pullach i. Isartal, den 19.10.2012
Gemeinde Pullach i. Isartal

Jürgen Westenthanner
Erster Bürgermeister